

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**

Aufruf zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2019“

vom 18. April 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gibt den Aufruf zum Programm „Regionalbudget im ländlichen Raum 2019“ bekannt. Das Programm richtet sich an die vom SMUL für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 anerkannten LEADER-Aktionsgruppen (LAG). Die LAG können im Rahmen dieses Aufrufes ein Regionalbudget zur Förderung von Kleinprojekten beantragen. Das Programm flankiert die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien.

Ziel

Mit der Einrichtung der Regionalbudgets soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt sowie die regionale Identität gestärkt werden.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des SMUL zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes in Höhe von 2,7 Millionen Euro zur Bewilligung im Jahr 2019 bereitgestellt.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Regionalbudgets gemäß RL LE/2014, Teil II, Abs. 3, Buchstabe gg.

Mit dem Regionalbudget können im Rahmen der GAK-Förderung ausschließlich nach folgenden Maßnahmen Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung der LEADER - Entwicklungsstrategie dienen:

Maßnahme 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden:

- Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden

Maßnahme 4.0 Dorfentwicklung:

- Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanungen
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“)
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungsreinrichtungen
- Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene

- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen für die ländlichen Räume zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen
 - a) in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
 - b) in kleine Infrastrukturen,
 - c) in Basisdienstleistungen,
 - d) zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - e) zugunsten des ländlichen Tourismus und
 - f) zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern umfassen können; und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung

Maßnahme 5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

- dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale einschließlich dazugehöriger Architekten- und Ingenieurleistungen

Maßnahme 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderungen die Bedingungen der EU auf De-minimis-Beihilfen erfüllen

Maßnahme 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:

- Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhen

Zuwendungsempfänger sind die vom SMUL für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 anerkannten LAG. Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Regionalbudgets ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl der LAG (maßgeblich sind die Einwohner zum 30. Juni 2013 gemäß Ziffer 7 Nummer 1 Buchstabe b der RL LE/2014):

- LAG bis 90.000 Einwohner jährlich bis zu 150.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von zehn Prozent
- LAG ab 90.000 Einwohner jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von zehn Prozent

Eine LAG kann jährlich nur mit einem Regionalbudget nach der GAK unterstützt werden.

Das Regionalbudget ist gemäß den Bestimmungen der GAK im Jahr 2019 zu bewilligen und auszuzahlen.

Die LAG leitet die Zuwendung an den einzelnen Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) weiter. Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen unabhängig von einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung maximal 20.000 Euro brutto.

Die Höhe des Zuschusses an den Letztempfänger beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch das LAG - Entscheidungsgremium gemäß der genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie.

Die LAG kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm> abrufbar. Die Mittelbereitstellung an die Landkreise zur Bewilligung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Nachweises bewilligungsreifer Anträge.

Die Antragstellung für Anträge auf das Regionalbudget 2019 kann bis zum 31. Mai 2019 erfolgen.



Thomas Schmidt
Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft